



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime in der Samtgemeinde Fredenbeck

Aufgrund der §§ 58 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) Zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Änd. niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.7.2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Niedersächsischen KommunalabgabenG und anderer G und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose der Samtgemeinde beschlossen:

Präambel

Die Samtgemeinde Fredenbeck nimmt die Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Ziel ist eine gleichermaßen praktikable wie menschenwürdige Unterbringung. Den Asylbewerbern im Sinne dieser Satzung sind gleichgestellt Ausländer, die nach Abschluss des Asylverfahrens eine befristete oder dauernde Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern durch sie oder die Samtgemeinde nicht eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für die Unterbringung von sonstigen Flüchtlingen, Spätaussiedlern sowie - falls im Einzelfall erforderlich und verträglich - auch die Unterbringung von Menschen, die andernfalls obdachlos wären. Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt und unterhält die Samtgemeinde zur vorübergehenden Unterbringung, Unterkünfte als, öffentliche Einrichtung in Form von Übergangsheimen.

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Samtgemeinde unterhält in ihrem Gebiet folgende Übergangsheime:
1. Gebäude, die im Eigentum der Samtgemeinde stehen, die die Samtgemeinde für die Unterbringung von Obdachlosen, Spätaussiedlern, zugewiesenen Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen einsetzt.
 2. Wohnungen, Gebäude und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten, die die Samtgemeinde für die Unterbringung von Obdachlosen, Spätaussiedlern, zugewiesenen Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen anmietet und einsetzt.
 3. sonstige Unterbringungsmöglichkeiten im Eigentum der Samtgemeinde, die für die Unterbringung von Obdachlosen, Spätaussiedlern, zugewiesenen Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen eingesetzt werden.
- (2) Das Übergangsheim dient der vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen, Spätaussiedlern, zugewiesenen Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen.

- (3) Die Verordnung ist für den Personenkreis unter Absatz 2 im Gebiet der Samtgemeinde Fredenbeck für die Zeit ihrer Einweisung in das Übergangsheim anzuwenden. Bestehende Verträge zum Kostenausgleich bleiben von den Regelungen unberührt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder das Verbleiben im Übergangsheim besteht nicht. Andere als die genehmigten Räume dürfen ohne vorherige Einwilligung der Samtgemeinde nicht genutzt werden.
- (2) Voraussetzung für die Benutzung des Übergangsheimes ist eine durch die Samtgemeinde erteilte schriftliche Einweisungsverfügung, die die Bezeichnung des Benutzers, die ihm zugewiesene Unterkunft, die Höhe der zu entrichtenden monatlichen Gebühr sowie die Personen, die zur Mitbenutzung berechtigt sind und für deren Verhalten der Benutzer einzustehen hat, beinhalten muss. Die Einweisungsverfügung ist mit einem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu versehen. Sie kann mit einer Befristung versehen werden.
- (3) Die Benutzung des Übergangsheimes kann in Form der Familien- oder Sammelbelegung erfolgen. Als Familienbelegung gilt die Belegung einer abgeschlossenen Wohneinheit mit den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern im Sinne des § 6 des Wohngeldgesetzes. Als Sammelbelegung gilt die Belegung einer Wohneinheit mit Personen, die untereinander diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Küche, Bad/WC, Diele und Waschküche sowie sonstige Nebenräume stehen als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung.
- (4) Ein Mietverhältnis im zivilrechtlichen Sinne wird durch die Einweisungsverfügung nicht begründet.

§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer aufgrund der Einweisungsverfügung die Unterkunft benutzen darf.
- (2) Die Samtgemeinde kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Einweisungsverfügung widerrufen und die Bewohner in andere Standorte verlegen oder aus der Unterkunft räumen.
- (3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes 2 liegen insbesondere vor:
1. wenn Bewohner trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung verstoßen

2. wenn Bewohner mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für 2 Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht entrichten
 3. wenn anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht
 4. wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist
 5. wenn eine Unterkunft im Übergangsheim vom Bewohner länger als einen Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde
 6. wenn das Vertragsverhältnis für die Unterkunft im Übergangsheim zwischen der Samtgemeinde und Dritten endet
 7. wenn der Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn geeigneten Wohnung bemüht, obwohl er nach seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt und seinen rechtlichen Möglichkeiten hierzu imstande wäre oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert
 8. wenn eine Unterkunft oder Wohnung überbelegt oder unterbelegt ist
 9. wenn die Zusammenlegung alleinstehender Personen notwendig ist
 10. wenn bei inhaftierten Personen die Fortzahlung der Benutzungsgebühren nicht gesichert ist
 11. wenn die Unterkunft oder Wohnung veräußert oder umgewidmet wird
 12. bei sonstigen schwerwiegenden gemeinschaftswidrigem Verhalten
 13. wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung im Stande sind
 14. wenn durch fehlende Rücksichtnahme der Hausfrieden nachhaltig gestört ist.
- (4) Bei Verlegung in eine andere Unterkunft oder Wohnung ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörigen Personen, insbesondere Kindern, die an den in Abs. 3 aufgeführten Verstößen unbeteiligt waren, angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist beendet:
1. bei Widerruf der Benutzungsgenehmigung durch die Samtgemeinde
 2. bei Auszug des Benutzers aus dem Übergangsheim. Der Auszug aus dem Übergangsheim ist nur mit vorheriger Ankündigung möglich.

3. bei befristeter Benutzungsgenehmigung mit Ablauf der Nutzungsfrist.

- (6) Wird die Benutzung der Unterkunft über den in der Benutzungsgenehmigung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die betreffenden Haus- und Zimmertürschlüssel bei der Samtgemeinde abzugeben. Die Unterkunft ist bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses in besenreinem und geräumtem Zustand der Samtgemeinde zu übergeben. Nicht mitgenommene Gegenstände werden entweder wie Fundsachen behandelt oder auf Kosten des ehemaligen Benutzers entsorgt.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Samtgemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1-3) Benutzungsgebühren. Für die Berechnung der Benutzungsgebühr im Übergangsheim wird der Personenmaßstab angewandt.
- (2) Gebührenpflichtig wird der Benutzer durch eine Einweisungsverfügung für das Übergangsheim. Eheleute haften als Gesamtschuldner. Daneben haften Eltern, mit minderjährigen Kindern, als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem das Benutzungsverhältnis (§ 2) beginnt. Sie endet mit dem Tage an dem das Benutzungsverhältnis beendet ist (§ 3 Abs. 5 und 6).
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens eine Woche nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Samtgemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (6) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.
- (7) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person/Schlafplatz und Kalendermonat
 - 1. in Unterkünften der Samtgemeinde Fredenbeck 190,00 €
 - 2. in den übrigen angemieteten Unterkünften 190,00 €
- (8) In der Benutzungsgebühr sind die Nebenkosten für Müllabfuhr, Heizkosten, Schornsteinreinigung, Kanalbenutzung, Flur- und Waschküchenbeleuchtung sowie die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser und Strom pp. enthalten.

§ 5 Hausrecht / Benutzungsordnung

- (1) Die Samtgemeinde übt das Hausrecht im Übergangsheim aus. Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Einrichtung notwendig ist, sind Bedienstete der Samtgemeinde oder deren Beauftragte berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Samtgemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
- (2) Die den berechtigten Personen zugewiesenen Räume und zur Benutzung überlassene Einrichtungen dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche oder sonstige Nutzung ist nur auf Antrag und mit Genehmigung der Samtgemeinde gestattet.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Übergangsheim erlässt die Samtgemeinde eine Benutzungsordnung. Das Hausrecht vom Eigentümer bleibt dabei unberührt.
- (4) Die Benutzer und Besucher des Übergangsheimes sind verpflichtet, die für das Übergangsheim geltende Benutzungsordnung zu beachten und zu befolgen. Sie haben den Anweisungen der Bediensteten der Samtgemeinde oder deren Beauftragter Folge zu leisten.

§ 6 Schäden / Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen oder durch Handeln oder Unterlassen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch ihre Besucher schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (2) Die Samtgemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden,
 1. die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen
 2. die den Benutzern einer Unterkunft durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die die Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Benutzungsordnung sowie zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Niedersachsen in der derzeit gültigen Fassung Anwendung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer

1. entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs.2 dieser Satzung Notunterkünfte oder einzelne Räume von Notunterkünften ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
2. nach Ablauf des Benutzungsrechtes (§ 3 Abs.5 und 6) nicht die Notunterkunft verlässt
3. entgegen § 5 Abs.1 die beauftragten Personen am Betreten der Räume hindert,
4. als Nutzungsberechtigter oder Besucher gegen die Benutzungsordnung nach § 5 Abs. 3 verstößt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße mit bis zu 5.000 € entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmittel im Rahmen der §§ 65 ff des NPOG durch die Samtgemeinde bleibt unberührt, soweit sie insbesondere die zwangsweise Umsetzung von Obdachlosen in andere Unterkünfte betrifft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Fredenbeck, 22.12.2020

Samtgemeinde Fredenbeck

Ralf Handelsmann
Samtgemeindebürgermeister